

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	Seite 2
§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	Seite 2
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	Seite 2
§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE	Seite 3
§ 5 ORGANE	Seite 4
§ 6 VORSTAND	Seite 4
§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	Seite 5
§ 8 KASSENPRÜFUNG	Seite 7
§ 9 EHRENMITGLIEDER	Seite 7
§ 10 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE	Seite 7
§ 11 AUFLÖSUNG	Seite 8
§ 12 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG	Seite 8
§ 13 VERGÜTUNG	Seite 9
§ 14 HAFTUNG	Seite 9
§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 10
ANLAGE 1	Seite 11

Satzung der Priesendorfer Kerwasburschen und Madla e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen:
 „Priesendorfer Kerwasburschen und Madla e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Priesendorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Ziel und Zweck des Vereines ist:
 - Erhalt und Förderung des fränkischen Brauchtums
 - Förderung von Kunst und Kultur in Priesendorf
 - Förderung der Jugend
 - Integration neuer Bürger in die Gemeinschaft
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Traditionelles fränkisches Brauchtum
 - Freizeitgestaltung
 - Spendenunterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen in Priesendorf
 - Jugendliche für ein Ehrenamt motivieren und begeistern
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Die Vorstandschaft kann in der Mitgliederversammlung eine Ausnahme zum Punkt 4 und 5 beantragen die nach einer Bewilligung durch die Mitglieder einmalig gilt. Dies muss durch den Schriftführer im Sitzungsprotokoll mit Grund der Ausnahme dokumentiert werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab der Geburt werden. Sie müssen einen guten Ruf besitzen. Soweit der Bewerber nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Satzung der Priesendorfer Kerwasburschen und Madla e.V.

- (3) Mitglieder haben:
- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
 - durch Austritt
- (5) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,-€ pro Jahr und ist jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres fällig. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sind vom Beitrag befreit.
Der Familienbeitrag (zwei Erwachsene, mit mind. einem minderjährigen Kind als Mitglied im Verein in einem eheähnlichen Verhältnis) beträgt 20,-€ wobei das Kind bis zum 16. Lebensjahr zum Familienbeitrag zählt.
Der Mitgliedsbeitrag kann bei Bedarf durch die Vorstandschaft und dem Ausschuss angepasst werden.
Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen

Satzung der Priesendorfer Kerwasburschen und Madla e.V.

können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

- (2) Tritt eine natürliche Person während des Geschäftsjahres in den Verein ein, so ist der festgelegte Beitrag anteilig für die verbleibende Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzug (Lastschriftverfahren) beglichen.
- (4) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende behandelt. Spenden sind für die Zwecke des Vereines zu verwenden.

§ 5 ORGANE

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstandschaft
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 7 Personen,

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- die Beisitzer

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzenden und der Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Nachwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

Satzung der Priesendorfer Kerwasburschen und Madla e.V.

- (6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage sein. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (8) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - eine Verletzung von Amtspflichten
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (9) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Protokoll das jeweils von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss der Vorstandschaft.
- (10) Der Schatzmeister tätigt alle Kassengeschäfte. Er hat jährlich in der Mitgliedsversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht vorzulegen. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden vom 1. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister getätigt. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind unabhängig voneinander zeichnungsberechtigt. Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,

Satzung der Priesendorfer Kerwasburschen und Madla e.V.

- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Aushang im Schaukasten und öffentlichen Medien (amtliches Mitteilungsblatt, Internetseite) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Personensorgeberechtigte) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Enthaltungen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Satzung der Priesendorfer Kerwasburschen und Madla e.V.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung ordnungsgemäß geladen wurden.

§ 8 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf einer Amtszeit von drei Jahren. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt einmal in Folge wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 EHRENMITGLIEDER

- (1) Die Vorstandschaft kann einzelne Mitglieder oder Förderer des Vereins, die besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder des Vereines sind von *§4 Mitgliedsbeiträge* befreit.

§ 10 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Satzung der Priesendorfer Kerwasburschen und Madla e.V.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Priesendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

- (1) Die in der Satzung benannten Funktionen und Ämter wurden zur Vereinfachung in der männlichen Form genannt.

§ 13 VERGÜTUNG

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) der 1. und 2. Vorsitzende ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage berechtigt, Kaufverträge oder ähnliches bis zu einem maximalen Betrag von 100,-€ alleine ab zu schließen.

§ 14 HAFTUNG

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsmitgliederversammlung von denen in der Anlage 1 benannten Personen am 19.01.019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Bei Ausschusssitzungen haben die Bereichsleiter ein Mitspracherecht.
- (3) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde gefordert werden, selbstständig und rechtsverbindlich vorzunehmen.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bamberg / Priesendorf.

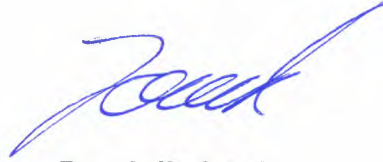
ANLAGE 1

Gründungsmitglieder in Priesendorf von 19.01.2019



Peter Jungkuz

1. Vorstand



Dominik Jaud

2. Vorstand



Christina Räder

Schatzmeisterin



Eduard Zeiser

Schritfführer

Ausschussmitglieder / Beisitzer



Julia Jaud



Jens Christel



Martin Eckert